



Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine

Organisationsreglement



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
1. Zweck	3
2. Vorstand	3
2.1. Konstituierung und Organisation	3
2.2. Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung	3
2.3. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	4
3. Präsident	4
4. Vorstandsausschuss	4
4.1. Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung	4
4.2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandsausschusses	5
4.3. Aufgaben und Kompetenzen der Sektorchefs.....	5
5. Ressortstab	5
5.1. Organisation	5
5.2. Aufgaben und Kompetenzen der Ressortchefs.....	5
6. Führungsstab	6
6.1. Organisation	6
6.2. Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Führungsstabs	6
6.2.1. Allgemein	6
6.2.2. Vizepräsident	6
6.2.3. Chef Finanzen	6
6.2.4. Aktuar	6
6.2.5. Chef Recht und Umwelt.....	6
6.2.6. Chef Kommunikation	7
7. Antragswesen	7
7.1. Anträge zuhanden der DV	7
7.2. Anträge zuhanden des Vorstands	7
8. Allgemeine Bestimmungen	7
8.1. Entschädigung.....	7
8.2. Ausstand.....	8
8.3. Kollegialitätsprinzip	8
8.4. Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenz.....	8
8.5. Kommissionen	8
9. Schlussbestimmungen	8



Präambel

Gestützt auf Art. 30 lit. g der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand des Verbands Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (nachfolgend OKV genannt) folgendes Organisationsreglement.

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands.

2. Vorstand

2.1. Konstituierung und Organisation

Der Vorstand konstituiert sich jeweils an der ersten Sitzung nach der Delegiertenversammlung nach Wahlen.

Scheidet ein Mitglied des Ressort- oder Führungsstabs während des Verbandsjahres aus dem Vorstand aus, so entscheidet der Präsident über die interimistische Wahrnehmung der Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandsausschusses gilt Art. 24 der Statuten.

2.2 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Es werden jedoch jährlich mindestens 4 Sitzungen abgehalten.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung – durch den Vizepräsidenten.

Zusätzlich kann eine Sitzung auch durch drei Sektorenchefs oder zehn Mitglieder des Vorstands verlangt werden.

Die Einberufung einer Sitzung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Führungsstabs führt den Vorsitz.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst werden, es sei denn, zwei Mitglieder verlangen innert 10 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags telefonisch oder schriftlich die Beratung in einer Sitzung.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist durch den Vorstand zu genehmigen. Der Inhalt des Protokolls dient ausschliesslich vorstandsinterner Information.

Die Präsidenten der Mitgliedervereine, Pferdesport- und Zuchtorganisationen werden durch den Chef Kommunikation in geeigneter Form über die Sitzungen orientiert.



2.3. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Die Pflichten des Vorstandes sind grundsätzlich in den Statuten (Art. 30) geregelt. Das Aufgabengebiet des Vorstands erstreckt sich ausserdem namentlich auf folgende Tätigkeiten:

- a) Entscheid über die strategische Ausrichtung des OKV
- b) Erstellung des Organigramms
- c) Die Überwachung der Einhaltung bestehender Reglemente
- d) Erstellung und Überwachung des Gesamt- und der Teilbudgets
- e) Festsetzung der Daten für OKV-Kurse sowie Koordination von OKV-Veranstaltungen und Veranstaltungsdaten im OKV-Gebiet
- f) Bekanntgabe und allenfalls Bereinigung des Datenkalenders anlässlich der jährlich stattfindenden Datenkonferenz des OKV
- g) Abgabe von Diplomen an Vereinstrainer auf Antrag des Ressort Ausbildung sowie einen allfälligen Entzug dieses Fähigkeitsausweises
- h) Ernennung des Instruktorenkaders
- i) Einsetzung und Auflösung von Kommissionen
- j) Genehmigung der eigenen Protokolle sowie der Protokolle des Vorstandsausschusses, der Sektorsitzungen und aller durch den Vorstand eingesetzten Kommissionen
- k) Entscheid über Anträge des Vorstandsausschusses, des Führungs- und des Ressortstabs
- l) Stellungnahme gegenüber Mitgliedervereinen, Pferdesport- und Zuchtorganisationen zu Anträgen aus ihren Reihen
- m) Ernennung des J&S Verbandscoach
- n) Ernennung der Anlagekommission

Der Vorstand ist befugt, einzelne dieser Aufgaben ganz oder teilweise an Vorstandsmitglieder zu delegieren oder Dritte mit deren Wahrnehmung zu beauftragen.

3. Präsident

Der Präsident leitet die allgemeinen Verbandsgeschäfte und ist verantwortlich für die Vertretung des Verbands nach aussen. Er überwacht die Abwicklung der Einzelgeschäfte und die Ordnung im Verband. Er leitet den Vorstand, Vorstandsausschuss, Führungs- und Ressortstab.

4. Vorstandsausschuss

4.1. Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Vorstandsausschuss tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten.

Zusätzlich kann eine Sitzung auch durch einen Sektorchef verlangt werden.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

Der Präsident oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Führungsstabs führt den Vorsitz.

Der Vorstandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.



Andere Vorstandsmitglieder können durch den Präsidenten zur Vorstandsausschusssitzung hinzugezogen werden, haben aber nur beratende Funktion.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst werden, es sei denn, zwei Mitglieder verlangen innert 10 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags telefonisch oder schriftlich die Beratung in einer Sitzung.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Vorstand zu genehmigen.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

4.2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandsausschusses

Er entwickelt und formuliert die strategische Ausrichtung des OKV.

4.3. Aufgaben und Kompetenzen der Sektorchefs

- a) Sicherstellung eines speditiven und sachgerechten Informationsfluss von den Mitgliedervereinen, Pferdesport- und Zuchtorganisationen über den Vorsandsausschuss in den Vorstand
- b) Vertretung der Interessen der Basis im Vorstand OKV
- c) Übernahme das Amt des Stimmzählers an der Delegiertenversammlung OKV
- d) Behandlung der Anträge von Mitgliedervereinen und Pferdesport- und Zuchtorganisationen des entsprechenden Sektors gemäss Ziff. 7.2.

5. Ressortstab

5.1. Organisation

Jedem Ressortchef kann zur Bewältigung der zugeteilten Aufgaben eine Kommission bewilligt werden. Die Kommission setzt sich aus Fachspezialisten zusammen, welche vom Vorstand auf Vorschlag des Ressortchefs bestimmt werden.

Jedes Kommissionsmitglied hat eine klar abgegrenzte Funktion.

Für die Einberufung und die Durchführung von Sitzungen gelten die Bestimmungen in Ziffer 2.2 sinngemäss.

5.2. Aufgaben und Kompetenzen der Ressortchefs

- a) Erstellen eines Budgets für das jeweilige Ressort zuhanden des Vorstands und Verantwortung für die Einhaltung des genehmigten Budgets. Zusätzliche Mittel müssen in Form eines Nachtragskredits vom Vorstand genehmigt werden. Innerhalb des genehmigten Budgets ist der Ressortchef berechtigt, die Ausgaben selber zu tätigen und zu überwachen
- b) Information über die Ressortaktivitäten anlässlich der Vorstandssitzungen
- c) Abgabe eines Jahresberichts über die Tätigkeiten des Ressorts im vergangenen sowie Präsentieren der im neuen Jahr vorgesehenen Aktivitäten zuhanden der DV
- d) Repräsentanz des OKV an Veranstaltungen im entsprechenden Ressort
- e) Vertreten des OKV in den technischen und Fachkommissionen des SVPS oder durch einen vom ihm mitbestimmten Vertreter
- f) Kontaktperson zu den Ressortchefs der Regional- und Kantonalverbände.

Die spezifische Aufgabenstellung und sachliche Zuständigkeit der einzelnen Ressorts bzw. der Ressortchefs ist im jeweiligen Pflichtenheft im Anhang geregelt.



6. Führungsstab

6.1. Organisation

Jedem Mitglied des Führungsstabs kann zur Bewältigung der zugeteilten Aufgaben eine Kommission bewilligt werden. Die Kommission setzt sich aus Fachspezialisten zusammen, welche vom Vorstand auf Vorschlag des Mitglieds des Führungsstabs bestimmt werden.

Jedes Kommissionsmitglied hat eine klar abgegrenzte Funktion.

Für die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen in Ziffer 2.2 sinngemäss.

Die spezifische Aufgabenstellung und sachliche Zuständigkeit der einzelnen Positionen können in einem Pflichtenheft im Anhang geregelt werden.

6.2. Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Führungsstabs

6.2.1. Allgemein

Information über die Aktivitäten anlässlich der Vorstandssitzungen.

6.2.2. Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und steht ihm als enger Mitarbeiter zur Verfügung. Er kann zudem vom Präsidenten oder dem Vorstand für weitere Aufgaben und Funktionen eingesetzt werden.

6.2.3. Chef Finanzen

Der Chef Finanzen besorgt das Rechnungswesen und regelt die finanziellen Belange des OKV. Die Rechnung ist auf Ende Oktober abzuschliessen und den Revisoren rechtzeitig vor der DV zur Prüfung vorzulegen. Er kann zudem vom Vorstand für weitere finanztechnische Aufgaben eingesetzt werden. Er arbeitet mit der Anlagekommission zusammen.

6.2.4. Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstands sowie dasjenige der DV. Er kann zudem vom Vorstand für weitere administrative Aufgaben eingesetzt werden.

6.2.5. Chef Recht und Umwelt

Der Chef Recht und Umwelt berät den Vorstand, die dem OKV angeschlossenen Vereine, Pferdesport- und Zuchtorganisationen sowie die Sektorvertreter Pferd & Umwelt in rechtlichen Fragen. Er führt mindestens 2 Sitzungen im Jahr mit den Verantwortlichen Pferd & Umwelt der Sektoren durch. Er kann zudem vom Vorstand für weitere rechtliche Aufgaben eingesetzt werden.

Erstellen eines Budgets zuhanden des Vorstands und Verantwortung für die Einhaltung des genehmigten Budgets. Zusätzliche Mittel müssen in Form eines Nachtragskredits vom Vorstand genehmigt werden. Innerhalb des genehmigten Budgets ist der Chef Recht und Umwelt berechtigt, die Ausgaben selber zu tätigen und zu überwachen.

Abgabe eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten im vergangenen sowie Präsentieren der im neuen Jahr vorgesehenen Aktivitäten zuhanden der DV.



6.2.6. Chef Kommunikation

Der Chef Kommunikation berät den Vorstand in allen Kommunikationsbelangen. Er erstellt ein Kommunikations- und Krisenkonzept. Er kann zudem vom Vorstand für weitere kommunikationstechnische Aufgaben eingesetzt werden.

Erstellen eines Budgets zuhanden des Vorstands und Verantwortung für die Einhaltung des genehmigten Budgets. Zusätzliche Mittel müssen in Form eines Nachtragskredits vom Vorstand genehmigt werden. Innerhalb des genehmigten Budgets ist der Chef Kommunikation berechtigt, die Ausgaben selber zu tätigen und zu überwachen.

Abgabe eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten im vergangenen sowie Präsentieren der im neuen Jahr vorgesehenen Aktivitäten zuhanden der DV.

7. Antragswesen

7.1. Anträge zuhanden der DV

Die angeschlossenen Vereine, Pferdesport- und Zuchtorganisationen im Sinne von Art. 4 der Statuten können den Vorstand zur Überprüfung oder Änderung der bestehenden Reglemente oder der Verbandsstrategie verpflichten. Dies erfolgt gemäss Art. 17 der Statuten mittels Antrag an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

Ein Einzelantrag eines OKV Mitglieds wird der Geschäftsstelle zugestellt, die den Antrag an den Vorstand weiterleitet. Der Präsident traktandiert den Antrag für die nächste Vorstandssitzung. Der Vorstand formuliert seine Haltung gegenüber dem Einzelantrag und setzt die Mitglieder vor der Delegiertenversammlung über den Inhalt des Einzelantrags und der Haltung des Vorstands in Kenntnis. Der Einzelantrag wird an der Delegiertenversammlung behandelt und zur Abstimmung gebracht (vgl. OKV Standardprozess Nr. 1 im Anhang).

7.2. Anträge zuhanden des Vorstands

Den angeschlossenen Vereinen, Pferdesport- und Zuchtorganisationen steht das Mittel des Sektorantrags offen.

Jede Sektorversammlung kann mit einfachem Mehr der Anwesenden einen Sektorantrag zuhanden des Vorstandsausschusses stellen. Der Antrag muss im Protokoll festgehalten werden.

Der Sektorantrag wird zunächst im Vorstandsausschuss behandelt. Dieser entscheidet, ob es sich um einen strategischen oder um einen technischen Antrag handelt.

Technische Anträge werden an den zuständigen Ressortchef oder an das zuständige Mitglied des Führungsstabs weitergeleitet. Diese Stellen entscheiden, ob sie einen technischen Antrag zuhanden des Vorstands formulieren wollen oder nicht.

Wird ein strategischer Antrag zuhanden des Vorstands formuliert, muss letzterer über den Antrag befinden. Die Information des Antragsstellers und allenfalls weiterer Kreise bestimmt der Vorstand.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Entschädigung

Die Tätigkeit für den OKV erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und entschädigungslos. Soweit ein Spesenreglement besteht ist dieses massgebend.



8.2. Ausstand

Die Mitglieder des Vorstands oder einer Kommission sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

8.3. Kollegialitätsprinzip

Die Vorstandsmitglieder sind an im Vorstand verabschiedete Beschlüsse sowie Sprachregelungen in Sach- und Personalfragen gebunden und verpflichtet, diese unbeschrieben ihrer persönlichen Auffassung als Vorstandsmeinung gegen aussen loyal zu vertreten. Sektorenchefs vertreten die Meinung ihres Sektors der sie gewählt hat.

8.4. Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenz

Die Zeichnungsberechtigung ist in Art. 30 der Statuten geregelt.

Präsident, Vizepräsident und Chef Finanzen sind berechtigt, Engagements (Verträge und anderweitige Verpflichtungen) bis maximal CHF 3'000 ohne Rückfragen im Vorstand einzugehen. Bei jährlich wiederkehrenden Leistungen und Dauerverträgen (Mietverträge, Arbeitsverträge etc.) ist zur Feststellung der Obergrenze, der Wert der vertraglichen Leistungen während der Dauer der vereinbarten Kündigungsfrist massgebend.

8.5. Kommissionen

Die Protokolle über die Sitzungen der vom Vorstand oder Vorstandsausschuss eingesetzten Kommissionen werden allen Vorstandsmitgliedern zugestellt. Sie sind vom Vorstand zu genehmigen.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung am 28. Oktober 2013 vom Vorstand verabschiedet und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Bestimmungen, welche die Organisation und die Regelung der Geschäftstätigkeit des OKV zum Gegenstand haben.

Der Präsident: Peter Fankhauser

Die Chefin Recht und Umwelt: Claudia Weber

Anhänge

- Organigramm
- Pflichtenhefte
- OKV Standardprozess Nr. 1
- OKV Standardprozess Nr. 2